

**Liebe Leserinnen und Leser,**

in der Dezember-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

### Gesetzgebung

**MiFID II und MiFIR:** Fristgerechte Umsetzung der MiFID- und MiFIR Vorgaben bis Anfang 2017 ist aufgrund mangelnder IT-Ressourcen der Marktteilnehmer gefährdet.

### Rechtsprechung

**Landgericht Kleve:** Eine Kommanditgesellschaft kann nicht immer von mittelbar beteiligten Anlegern aus eigenem Recht die Erfüllung der Einlagepflicht verlangen. Dies gilt auch bei Investmentkommanditgesellschaften.

### Beratungspraxis

**Änderungen für Emittenten von Vermögensanlagen:** Ab 01. Januar 2016 ist das Vermögensanlagengesetz auch auf „Altangebote“ von Darlehen und Direktinvestments mit Rückzahlungsanspruch anzuwenden.

Viel Spaß beim Lesen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches, erholsames Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2016!

Ihr Team von GK-law.de-Aktuell

● <b>Gesetzgebung</b>	<b>2</b>
▪ <b>Umsetzung von MiFID II und MiFIR - ESMA rechnet mit teilweiser Verzögerung</b>	<b>2</b>
● <b>Rechtsprechung</b>	<b>2</b>
▪ <b>LG Kleve zur Geltendmachung von Einlageforderungen bei Investmentkommanditgesellschaften</b>	<b>2</b>
● <b>Beratungspraxis</b>	<b>3</b>
▪ <b>Übergangsfrist für Altangebote von Darlehen und Direktinvestments endet zum Jahresende</b>	<b>3</b>
● <b>Impressum, Adressänderung und Kündigung</b>	<b>4</b>

## • Gesetzgebung

### ▪ Umsetzung von MiFID II und MiFIR - ESMA rechnet mit teilweiser Verzögerung

Einer aktuellen Analyse der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA zufolge kann es zu einer teilweisen Verzögerung bei der Einführung der Vorschriften der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) kommen. Hauptsächlich betroffen sind IT-technische Umsetzungsprozesse und die Bereitstellung von Daten wie bspw. Referenzdaten, Transaktionsberichten und Transparenzparametern. ESMA führt die Umsetzungsprobleme vor allem auf die beschränkten Ressourcen bei allen beteiligten Akteuren zurück.

MiFID II und MiFIR sollten eigentlich am 3. Januar 2017 in Kraft treten. Aufgrund des Analyseergebnisses ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass zumindest ein Teil der Vorschriften erst später eingeführt wird. Wie dies technisch, rechtlich und politisch umgesetzt werden könnte, ist momentan ebenso wenig klar, wie die Frage, welche einzelnen Regelungen von den Verzögerungen betroffen sind.

## • Rechtsprechung

### ▪ LG Kleve zur Geltendmachung von Einlageforderungen bei Investmentkommanditgesellschaften

In einer aktuellen Entscheidung nimmt das Landgericht Kleve auch zur Reichweite der Bestimmungen des Kapitalanlagebuches (KAGB) auf sog. „Altfonds“ Stellung. Dem Gericht zufolge ist ein über einen Treuhandkommanditsiten beteiligter Anleger nur im Innenverhältnis zur Kommanditgesellschaft und zu den Direktkommanditisten wie ein Kommanditist zu behandeln. Dem können bei dem in Rede stehenden Fall auch nicht die Bestimmungen des KAGB zu Investmentkommanditgesellschaften entgegenstehen.

**Sachverhalt:** Der beklagte Anleger trat einem im Jahr 2007 in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft aufgelegten Immobilienfonds mittelbar über einen Treuhänder bei und leistete bis Ende 2014 seine Einlage nicht vollständig. Daraufhin leitete die Klägerin, die Fondsgesellschaft, ein Mahnverfahren in Bezug auf die bis dahin nicht eingezahlten Einlage ein. Folge war der Erlass eines Mahnbescheides sowie eines Vollstreckungsbescheides gegen den Beklagten. Hiergegen erhob der beklagte Anleger Einspruch.

Im Gesellschaftsvertrag der Klägerin ist geregelt, dass Anleger, die sich als Treugeber beteiligen, im Innenverhältnis wie ein Direktkommanditist berechtigt und verpflichtet sein soll. Einen direkten Zahlungsanspruch der Fondsgesellschaft gegen Treugeber enthält der Gesellschaftsvertrag jedoch nicht. Vielmehr wurde geregelt, dass die Einlage ausschließlich auf das Konto des Treuhänders eingezahlt werden soll.

Die Fondsgesellschaft tätigte seit dem 22. Juli 2013 keine weiteren Investitionen.

**Rechtslage:** Soweit Anleger einer Kommanditgesellschaft mittelbar über einen Treuhänder beitreten, besteht kein direktes Rechtsverhältnis zwischen der Kommanditgesellschaft und dem Anleger. Deshalb sind im Gesellschaftsvertrag sowohl die Rechte Pflichten des Anlegers gegenüber der Kommanditgesellschaft als auch die Rechte und Pflichten der Kommanditgesellschaft gegenüber dem Anleger zu regeln. Dieser Besonderheiten wurden durch mehrere aktuelle Urteile des Bundesgerichtshofes durchbrochen und dem mittelbar beteiligtem Anleger dieselben Rechte gegenüber der Kommanditgesellschaft eingeräumt, wie unmittelbar beteiligten Anlegern (Direktkommanditisten). Fraglich war demnach, ob auch im umgekehrten Fall, wenn also die Kommanditgesellschaft den Anleger verklagt, der mittelbar beteiligte Anleger wie ein Direktkommanditist zu behandeln ist.

**Urteil:** Das Landgericht Kleve entschied, dass der Einspruch des Beklagten zulässig ist und auch in der Sache Erfolg hat. Denn Schuldner der Einlageforderung sei zivilrechtlich nur der (Direkt-)Kommanditist und damit der Treuhänder und nicht der Treugeber. Im Innenverhältnis, d. h. im Verhältnis zur Kommanditgesellschaft sowie zu den Gesellschaftern (Anlegern) zueinander könne jedoch eine hiervon abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen werden. Einen solchen Direktanspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung der Einlage wurde hier aber gerade nicht geregelt. Stattdessen sollte die Einlage ausschließlich auf das Konto des Treuhänders eingezahlt werden. Deshalb bestehe kein Direktanspruch der Gesellschaft gegen den mittelbar beteiligten Anleger auf Zahlung der Einlage.

Etwas anderes könnte sich auch nicht aus dem KAGB ergeben, so das Landgericht weiter. Denn selbst wenn trotz des Eingreifens der Übergangsbestimmungen die Bestimmungen des KAGB zu den geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften in vollem Umfang anwendbar wären, würde kein Zahlungsanspruch der Gesellschaft gegen den Anleger aus eigenem Recht bestehen. Denn die KAGB-Regelungen betreffend die Treugeber von Investmentkommanditgesellschaften würden durch die im Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen abbedungen und ein Eingriff in den Kernbereich der Kommanditistenrechte des Treugebers findet nicht statt. Ein unzulässiger Eingriff in den Kernbereich liege bei einer Abbedingung des Direktanspruchs gerade nicht vor. Denn dadurch wird die Rechtsstellung des Treugebers nicht verschlechtert. Auch stünden Anlegerschutzgesichtspunkte dem nicht entgegen.

*Landgericht Kleve, Urteil vom 6.10.2015 – 4 O 21/15*

## **Beratungspraxis**

### ▪ **Übergangsfrist für Altangebote von Darlehen und Direktinvestments endet zum Jahresende**

Für Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7 Vermögensanlagengesetz (partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und Direktinvestments mit Rückzahlungspflicht), die bereits vor dem 10. Juli 2015 öffentlich angeboten wurden, gilt das VermAnlG (in der Fassung nach Kleinanlegerschutzgesetz) ab dem 01. Januar 2016. Demnach besteht ab diesem Zeitpunkt auch für „Altangebote“ dieser Vermögensanlagen eine Prospektspflicht. Genauso gelten die weiteren Bestimmungen des Vermögensanlagengesetzes uneingeschränkt. Die betrifft die Jahresberichtspflicht genauso wie die Meldepflichten gegenüber der BaFin.

Zwingend ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass „Altangebote“ von partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen und Direktinvestments mit Rückzahlungsanspruch ab dem 01. Januar 2016 als beendet gelten, sofern nicht vor Ablauf der Übergangsfrist ein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt veröffentlicht wird.

## **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2015

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0  
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braun-  
schweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>),  
E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

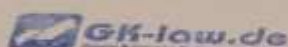
Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt  
(Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Re-  
gelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter  
[www.brak.de](http://www.brak.de).

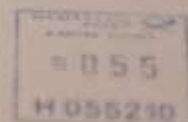
Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert.  
Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen  
werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwor-  
tlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte  
kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive  
dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch aus-  
zugsweise, ist nur unter der Quellenangabe [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de) erlaubt.

 GK-law.de





Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

